

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Januar 1958

Nummer 2

| Datum    | Inhalt                                                                                                      | Gliederungs-<br>nummer<br>GS. NW. | Seite |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-------|
| 7. 1. 58 | Gesetz über die Sparkassen sowie über die Girozentralen und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz) | 764                               | 5     |
| 7. 1. 58 | Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für Vertriebene                                                      | 61                                | 10    |
| 7. 1. 58 | Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung                                                          | 342                               | 11    |
|          | Hinweise auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen                        |                                   | 12    |

## 764 Gesetz über die Sparkassen sowie über die Girozentralen und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz). Vom 7. Januar 1958.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### A. Sparkassen

#### I.

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

#### Errichtung und Auflösung von Sparkassen

Gemeinden oder Gemeindeverbände können Sparkassen errichten. Sie bedürfen zur Errichtung oder Auflösung von Sparkassen der Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr. Die Genehmigung ist im Einvernehmen mit dem Innenminister zu erteilen.

##### § 2

#### Rechtsnatur

Die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden errichteten Sparkassen sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

##### § 3

#### Vereinigung von Sparkassen

(1) Benachbarte Sparkassen können durch Beschluß der Vertretungskörperschaften der Gewährträger nach Anhörung der Sparkassenräte vereinigt werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr. Die Genehmigung ist im Einvernehmen mit dem Innenminister zu erteilen.

(2) Das Vermögen der Sparkasse, die mit einer anderen Sparkasse vereinigt wird, geht zu dem in der Genehmigung bestimmten Zeitpunkt der Vereinigung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die aufnehmende Sparkasse über.

##### § 4

#### Aufgaben

Die Sparkassen haben die Aufgabe, den Sparsinn in der Bevölkerung zu wecken und zu fördern. Sie dienen der örtlichen Kreditversorgung unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise und betreiben die weiteren in der Satzung vorgesehenen Geschäfte.

##### § 5

#### Satzung

(1) Die Satzung der Sparkasse trifft die näheren Bestimmungen über die Aufgaben und Befugnisse ihrer Organe. Sie enthält weiter Vorschriften über die Geschäft-

te der Sparkasse, insbesondere über die sichere Anlage der Sparkassenbestände sowie über die Liquidität.

(2) Die Satzung ist von der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers zu erlassen.

(3) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr erläßt im Einvernehmen mit dem Innenminister eine Muster-satzung. Abweichungen von der Mustersatzung bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

#### § 6

#### Haftung des Gewährträgers

Für die Verbindlichkeiten der Sparkassen haftet die Gemeinde oder der Gemeindeverband als Gewährträger unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden.

#### II.

#### Verwaltung der Sparkassen

##### 1.

#### Zuständigkeiten der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers

##### § 7

(1) Die Vertretungskörperschaft des Gewährträgers wählt die ehrenamtlichen Mitglieder des Sparkassenrates.

(2) Sie beschließt über

- a) die Errichtung der Sparkasse,
- b) die Auflösung der Sparkasse,
- c) die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse,
- d) den Erlaß oder die Änderung der Sparkassensatzung,
- e) den Stellenplan der Sparkasse auf Vorschlag des Sparkassenrates,
- f) die Bestellung der Vorstandsmitglieder und des Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse auf Vorschlag des Sparkassenrates,
- g) die Genehmigung zur Errichtung von Verwaltungsgebäuden,
- h) die Entlastung der Sparkassenorgane,
- i) die Verwendung der Überschüsse.

Vor der Beschlußfassung zu b), c) und d) ist der Sparkassenrat zu hören.

##### 2.

#### Organe der Sparkasse

##### § 8

#### Organe

Organe der Sparkasse sind  
der Sparkassenrat,  
der Kreditausschuß,  
der Vorstand.

a.  
Sparkassenrat

## § 9

## Zusammensetzung des Sparkassenrates

- (1) Der Sparkassenrat besteht aus
- a) dem Vorsitzenden und
  - b) mindestens vier, höchstens zehn weiteren sachkundigen ehrenamtlichen Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Sparkassenrates mit beratender Stimme teil.

## § 10

## Vorsitz

(1) Die Vertretungskörperschaft des Gewährträgers wählt eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten zum Vorsitzenden des Sparkassenrates. Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretungskörperschaft des Zweckverbandes eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitgliedes zum Vorsitzenden des Sparkassenrates.

(2) Ist Vorsitzender des Sparkassenrates ein Mitglied der Vertretungskörperschaft, so wählt diese aus den Mitgliedern des Sparkassenrates einen ersten und zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) Ist der Hauptverwaltungsbeamte Vorsitzender des Sparkassenrates, so wird er im Falle seiner Verhinderung durch seinen allgemeinen Vertreter im Hauptamt vertreten. In kreisfreien Städten kann der Hauptverwaltungsbeamte einen Beigeordneten mit seiner ständigen Vertretung beauftragen. Bei Zweckverbandssparkassen wird der Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretungskörperschaft des Zweckverbandes aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder gewählt.

(4) Ist ein Mitglied der Vertretungskörperschaft Vorsitzender des Sparkassenrates, so nimmt der Hauptverwaltungsbeamte an den Sitzungen des Sparkassenrates teil. Er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Sparkassenrat darzulegen. Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretungskörperschaft des Zweckverbandes diesen Hauptverwaltungsbeamten und einen Stellvertreter aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder.

## § 11

## Ehrenamtliche Mitglieder des Sparkassenrates

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Sparkassenrates werden von der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft aus dem Kreise der in die Vertretungskörperschaft des Gewährträgers wählbaren, sachkundigen Bürger nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Für jedes ehrenamtliche Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgabe wahrnimmt. Von den ehrenamtlichen Mitgliedern des Sparkassenrates dürfen höchstens zwei Drittel der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers angehören.

(2) Scheidet ein ehrenamtliches Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so tritt an seine Stelle ein Ersatzmitglied, das von der Gruppe der Vertretungskörperschaft benannt wird, die das ausgeschiedene Mitglied zur Wahl vorgeschlagen hatte. Benennt diese Gruppe den bisherigen Stellvertreter, so ist in gleicher Weise ein neuer Stellvertreter zu bestimmen.

## § 12

## Ausschließungsgründe

- (1) Dem Sparkassenrat dürfen nicht angehören:
- a) Dienstkräfte des Gewährträgers oder der Sparkassen; § 10 bleibt unberührt;
  - b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungs-, Aufsichtsratsmitglieder, Leiter, Beamte, Angestellte oder Arbeiter von Unternehmen sind, die ge-

werbsmäßig Bankgeschäfte betreiben, oder vermitteln. Das gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute.

(2) Dem Sparkassenrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, über deren Vermögen während der letzten 10 Jahre das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist, oder die während dieser Zeit den Offenbarungseid geleistet oder die Versicherung zur Abwendung des Offenbarungseides abgegeben haben.

(3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, so scheidet das Mitglied aus den Sparkassenorganen aus.

## § 13

## Ernennung zu Ehrenbeamten

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Sparkassenrates sind zu Ehrenbeamten des Gewährträgers zu ernennen.

## § 14

## Tätigkeitsdauer

Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder des Sparkassenrates ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neugewählten Sparkassenrates weiter aus.

## § 15

## Aufgaben des Sparkassenrates

(1) Der Sparkassenrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik. Er erläßt die Geschäftsanweisungen für den Kreditausschuß sowie den Vorstand und überwacht deren Geschäftsführung.

(2) Der Sparkassenrat beschließt über den vom Vorstand vorgelegten Voranschlag der Handlungskosten, die Errichtung und Auflösung von Zweigstellen sowie über die Errichtung von Verwaltungsgebäuden. Der Beschluß über die Errichtung von Verwaltungsgebäuden bedarf der Genehmigung der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers. Der Sparkassenrat stellt den Jahresabschluß fest und erläßt die Geschäftsanweisung für den Innenrevisor.

(3) Der Sparkassenrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes

- a) über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken; dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind;
- b) die Aufnahme von Darlehen.

(4) Die Mitglieder des Sparkassenrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(5) Der Sparkassenrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## § 16

## Beanstandung

Der Hauptverwaltungsbeamte ist verpflichtet, Beschlüsse des Sparkassenrates, die das Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Sparkassenrat mitzuteilen. Über die Angelegenheit ist in einer weiteren Sitzung des Sparkassenrates, die frühestens am dritten Tage und spätestens zwei Wochen nach Mitteilung der Beanstandung stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Verbleibt der Sparkassenrat bei seinem Beschluß, so hat der Hauptverwaltungsbeamte unverzüglich die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

## b.

## Kreditausschuß

## § 17

## Zusammensetzung des Kreditausschusses

- (1) Der Kreditausschuß besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,

- b) ehrenamtlichen Mitgliedern, deren Zahl um eins höher ist als die der Vorstandsmitglieder,
- c) den Mitgliedern des Vorstandes.

(2) Vorsitzender des Kreditausschusses ist der Hauptverwaltungsbeamte des Gewährträgers. Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretungskörperschaft des Zweckverbandes den Vorsitzenden aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder. § 10 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder werden vom Sparkassenrat aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. § 11 Abs. 1 Satz 2, § 14 gelten entsprechend.

### § 18

#### Aufgaben des Kreditausschusses

- (1) Der Kreditausschuß beschließt über Kreditanträge,
  - a) für deren Entscheidung er nach der Satzung zuständig ist,
  - b) die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

(2) Der Kreditausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mehr als die Hälfte seiner weiteren Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden — soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt — mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) § 15 Abs. 4, § 16 gelten entsprechend.

### c.

#### Vorstand

### § 19

#### Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Bestellung von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden als Beamte des Gewährträgers der Sparkasse auf Lebenszeit oder auf die Zeit von 12 Jahren auf Vorschlag des Sparkassenrates hauptamtlich angestellt. Sie bedürfen der Bestätigung des Regierungspräsidenten.

(3) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so ist eines seiner Mitglieder von der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers auf Vorschlag des Sparkassenrates zum Vorsitzenden des Vorstandes zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden im Falle ihrer Verhinderung durch vom Sparkassenrat zu bestellende Beamte oder Angestellte vertreten. Die Bestellung ist jederzeit ohne Angabe von Gründen widerruflich.

### § 20

#### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist eine öffentliche Behörde. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Sparkasse selbständig nach Maßgabe der Gesetze und im Rahmen der Richtlinien für die Geschäftspolitik.

### § 21

#### Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Rechtsgeschäftliche Erklärungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem vom Sparkassenrat zur Vertretung ermächtigten Beamten oder Angestellten abzugeben. Ist eine Willenserklärung der Sparkasse gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied. Erklärungen, durch die die Sparkasse verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Satzung kann vorsehen, daß

- a) für bestimmte Arten von schriftlichen Erklärungen die Unterschriften von zwei vom Vorstand bestellten Beamten oder Angestellten genügen,

- b) bei Zweigstellen, in denen nur ein Beamter oder Angestellter tätig ist, dieser für die im Rahmen der Zweigstelle anfallenden laufenden Geschäfte allein unterschiftsberechtigt ist,

- c) bei Erteilung von Empfangsbescheinigungen durch Buchungsmaschinen neben dem Maschinendruck die Unterschrift eines Beamten oder Angestellten genügt.

### 3.

#### Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Sparkassenorgane

### § 22

#### Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen

(1) Kein Mitglied der Sparkassenorgane darf bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Das gilt auch, wenn der Betreffende

- a) persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter, Angestellter oder Arbeiter eines privatrechtlichen Unternehmens ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,

- b) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen, entscheidet in Zweifelsfällen bei den ehrenamtlichen Mitgliedern des Sparkassenrates und des Kreditausschusses sowie dem Hauptverwaltungsbeamten das Organ selbst, im übrigen der Hauptverwaltungsbeamte.

### § 23

#### Entschädigung

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Sparkassenrates und des Kreditausschusses haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Der Anspruch ist nicht übertragbar.

(2) Gewinnanteile oder Aufwandsentschädigungen dürfen an Mitglieder der Sparkassenorgane nicht gezahlt werden. Die Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 22 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1954 (GS. NW. S. 270) bleiben unberührt.

### § 24

#### Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder des Sparkassenrates, des Kreditausschusses und des Vorstandes sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere mit deren Gläubigern und Schuldern verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen. § 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) findet entsprechende Anwendung.

### 4.

#### Dienstkräfte

### § 25

#### Beamte, Angestellte und Arbeiter

(1) Die bei der Sparkasse tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter sind mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder Dienstkräfte der Sparkasse.

(2) Beamte werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Sparkassenrat ernannt, befördert und entlassen. Angestellte werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Sparkassenrat, Arbeiter vom Vorstand angestellt, höhergruppiert und entlassen. Bei Angestellten kann der Sparkassenrat in der Geschäftsanweisung seine Befugnisse auf den Vorstand ganz oder teilweise übertragen. Beim Vorliegen eines unabweisbaren und keinen Aufschub dulden-

den Bedürfnissen kann der Vorstand mit Zustimmung des Sparkassenrates Angestellte und Arbeiter, auch wenn keine Stelle im Stellenplan vorhanden ist, anstellen unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers zu der Erweiterung des Stellenplanes.

(3) Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Vorstandes und der Beamten der Sparkasse sowie oberste Dienstbehörde im Sinne des § 71 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) ist der Sparkassenrat. Dienstvorgesetzter der übrigen Dienstkräfte der Sparkasse ist der Vorstand, wenn dieser aus mehreren Mitgliedern besteht, der Vorsitzende des Vorstandes. Die nach der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DONW) für Beamte und Richter vom 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 335) dem Hauptverwaltungsbeamten des Gewährträgers, auch als Dienstvorgesetzten, hinsichtlich der Mitglieder des Vorstandes zustehenden Befugnisse bleiben unberührt. Diese Befugnisse werden von ihm auch hinsichtlich der Beamten der Sparkasse wahrgenommen. Bei Zweckverbandssparkassen werden diese Befugnisse hinsichtlich der Mitglieder des Vorstandes und der Beamten der Sparkasse von dem nach § 10 Abs. 1 oder Abs. 4 gewählten Hauptverwaltungsbeamten wahrgenommen.

### § 26

#### Erstattung der Dienstbezüge

Die Dienstbezüge, Ruhegehälter und die Bezüge aus der Hinterbliebenenversorgung der bei der Sparkasse tätigen Dienstkräfte des Gewährträgers sind dem Gewährträger von der Sparkasse zu erstatten.

### § 27

#### Amtsverschwiegenheit

Die Vorschrift des § 24 gilt auch für alle bei der Sparkasse tätigen Dienstkräfte.

### III.

#### Sparkassenbücher

### § 28

#### Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

(1) Ist ein Sparkassenbuch abhandengekommen oder vernichtet, so kann der Vorstand es entweder selbst auf Antrag dessen, der das Recht daraus geltend machen kann, für kraftlos erklären oder den Antragsteller auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen.

(2) Für die Kraftloserklärung durch den Vorstand gelten die nachfolgenden Vorschriften:

1. Der Antragsteller hat den Verlust des Sparkassenbuches und die Tatsachen, aus denen er seine Berechtigung herleitet, glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung können auch eidesstattliche Versicherungen gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.
2. Der Vorstand ordnet die Sperre des Guthabens an und erläßt ein Aufgebot.
3. Das Aufgebot hat zu enthalten:
  - a) die Bezeichnung des Antragstellers und des Sparkassenbuches,
  - b) die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt werden würde. Die Bezeichnung des Sparkassenbuches soll die Angabe enthalten, für wen das Sparkassenbuch bei der ersten Einzahlung ausgestellt worden ist,
4. Das Aufgebot ist in der Sparkasse auszuhängen und in dem für die Bekanntmachungen der Sparkasse bestimmten Blatt zu veröffentlichen.
5. Meldet der Inhaber des Sparkassenbuches seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches an, so hat der Vorstand den Antragsteller hiervon unter Benennung des Inhabers zu benachrichtigen und ihm die Einsicht in das Sparkassenbuch innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu gestatten. Hat der Antragsteller das Sparkassenbuch eingesehen oder ist die Frist verstrichen, so ist die Sperre aufzuheben.

6. Wird das Sparkassenbuch nicht vorgelegt, so ist es durch Beschluß des Vorstandes für kraftlos zu erklären. Der Beschluß ist in der Sparkasse auszuhängen und in dem unter Ziffer 4 bezeichneten Blatt zu veröffentlichen.
7. An Stelle des für kraftlos erklärten Sparkassenbuches ist dem Antragsteller ein neues Sparkassenbuch auszustellen.
8. Der Beschluß des Vorstandes, durch den das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird, kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO, die entsprechend Anwendung finden, angefochten werden.
9. Das Aufgebotsverfahren ist gebührenfrei. Die baren Auslagen hat der Antragsteller zu tragen.

### IV.

#### Rechnungslegung und Entlastung

### § 29

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 30

#### Voranschlag der Handlungskosten

Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Voranschlag der Handlungskosten für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und dem Sparkassenrat vorzulegen.

### § 31

#### Jahresabschluß und Entlastung

(1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand dem Sparkassenrat die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie den Geschäftsbericht vorzulegen. Dies soll innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres geschehen.

(2) Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht werden von dem zuständigen Sparkassen- und Giroverband geprüft. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann in Einzelfällen die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer durchführen lassen. Der Prüfungsbericht wird von dem Sparkassen- und Giroverband oder dem Wirtschaftsprüfer dem Vorstand, dem Vorsitzenden des Sparkassenrates und dem Regierungspräsidenten zugeleitet.

(3) Der Sparkassenrat billigt den Geschäftsbericht und stellt den Jahresabschluß fest.

(4) Der Sparkassenrat legt den Jahresabschluß mit dem Geschäftsbericht und dem Prüfungsvermerk des Sparkassen- und Giroverbandes oder des Wirtschaftsprüfers der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers vor. Diese beschließt auf Grund der ihr vorgelegten Unterlagen über die Entlastung der Organe der Sparkasse und die Verwendung der Überschüsse.

(5) Der Jahresabschluß, der Geschäftsbericht, der Beschluß über die Entlastung und der Beschluß über die Verwendung der Überschüsse sind unverzüglich dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

(6) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtags durch Rechtsverordnung Vorschriften für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes erlassen.

### § 32

#### Verwendung von Überschüssen

(1) Die Sparkassen können von ihren bei der Rechnungslegung sich ergebenden Jahresüberschüssen zu öffentlichen, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkassen in Einklang stehenden Zwecken des Gewährträgers verwenden

- a) ein Zehntel, wenn die Sicherheitsrücklage 3 v. H., aber noch nicht 5 v. H. ihrer gesamten Einlagen,
- b) ein Viertel, wenn die Sicherheitsrücklage 5 v. H., aber noch nicht  $7\frac{1}{2}$  v. H. ihrer gesamten Einlagen,
- c) die Hälfte, wenn die Sicherheitsrücklage  $7\frac{1}{2}$  v. H., aber noch nicht 10 v. H. ihrer gesamten Einlagen,
- d) drei Viertel, wenn die Sicherheitsrücklage 10 v. H. oder mehr ihrer gesamten Einlagen beträgt. Im übrigen sind die Überschüsse der Sicherheitsrücklage zuzuführen.

(2) Die Sparkasse kann Überschüsse, die nicht der Sicherheitsrücklage zugeführt werden müssen, mit Genehmigung des Gewährträgers den in Absatz 1 genannten Zwecken unmittelbar zuführen.

## V. Staatsaufsicht

### § 33 Aufsichtsbehörden

(1) Die Sparkassen unterliegen der Aufsicht des Staates.

(2) Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister für Wirtschaft und Verkehr. Die Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörden bleiben unberührt. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr trifft Entscheidungen und Maßnahmen, welche die Organisation der Sparkasse berühren, im Einvernehmen mit dem Innenminister. Der Innenminister als oberste Kommunalaufsichtsbehörde trifft Entscheidungen und Maßnahmen in dienstrechtlichen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr; dies gilt nicht für Entscheidungen und Maßnahmen auf dem Gebiet des Disziplinarrechts.

### § 34 Befugnisse der Aufsichtsbehörden

(1) Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß Verwaltung und Geschäftsführung der Sparkasse den Gesetzen und der Satzung entsprechen.

(2) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Sparkasse unterrichten, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei können sie sich der Prüfungseinrichtung des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes bedienen.

(3) Der Regierungspräsident kann verlangen, daß die Organe der Sparkasse zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden. Er kann Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Sparkasse, die das geltende Recht verletzen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

(4) Erfüllt eine Sparkasse die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht oder kommt sie dem Verlangen des Regierungspräsidenten nach Absatz 2 nicht nach, so kann der Regierungspräsident die Sparkasse anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Sparkasse der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, so kann der Regierungspräsident an Stelle der Sparkasse das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen Beauftragten durchführen lassen.

### § 35 Genehmigungspflichtige Sparkassengeschäfte

Folgende Geschäfte bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten:

- a) Die Aufnahme langfristiger, nicht zweckgebundener Darlehen,
- b) die Gewährung von Darlehen an den eigenen Gewährträger, bei Zweckverbandssparkassen auch an Mitglieder des Zweckverbandes.

## B. Girozentralen

### § 36 Rechtsnatur

Die Girozentralen

- a) die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf, und
  - b) die Landesbank für Westfalen — Girozentrale —, Münster,
- sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

### § 37 Satzung

Die Rechtsverhältnisse der Girozentralen werden durch Satzung geregelt. Erlass und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### § 38 Aufgaben

Die Girozentralen verwalten als Sparkassenzentralbanken die Liquiditätsreserven der Sparkassen. Sie pflegen den Spargiroverkehr sowie den Kommunalkredit und betreiben die weiteren in ihren Satzungen vorgesehenen Geschäfte.

### § 39 Haftung der Gewährträger

Für die Verbindlichkeiten der Girozentralen haften die Gewährträger nach Maßgabe der Satzungen. Eine Inanspruchnahme der Gewährträger ist jedoch erst möglich, wenn eine Befriedigung aus dem Vermögen der Girozentrale nicht zu erlangen ist.

### § 40 Organe

(1) Organe der Girozentrale sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Vorstand.

(2) Zusammensetzung und Befugnisse der Organe regelt die Satzung.

### § 41 Rechnungslegung und Gewinnverteilung

(1) Die Girozentralen sind mindestens einmal im Jahr durch öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die näheren Bestimmungen über die Rechnungslegung und die Gewinnverteilung trifft die Satzung.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses erlassen.

### § 42 Staatsaufsicht

Die staatliche Aufsicht über die Girozentralen führt der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr.

## C. Sparkassen- und Giroverbände

### § 43 Rechtsnatur

Die von den Sparkassen und ihren Gewährträgern gebildeten Sparkassen- und Giroverbände,

- a) der Rheinische Sparkassen- und Giroverband in Düsseldorf und
- b) der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband in Münster

sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

### § 44 Satzung

Die Rechtsverhältnisse der Sparkassen- und Giroverbände werden durch Satzung geregelt. Erlass und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### § 45 Aufgaben

Die Sparkassen- und Giroverbände haben die Aufgabe, das Sparkassenwesen zu fördern, Prüfungen bei den Mitgliedssparkassen durchzuführen und die Aufsichtsbehörden gutachtlich zu beraten.

### § 46 Organe

(1) Organe der Verbände sind:

- a) Die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand,
- c) der Verbandsvorsteher.

(2) Der Verbandsvorsteher, der hauptamtlich anzustellen ist, kann nicht zugleich das Amt des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorstandes bekleiden.

(3) Zusammensetzung und Befugnisse der Organe regelt die Satzung.

## § 47

## Staatsaufsicht

Die staatliche Aufsicht über die Sparkassen- und Giroverbände wird durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister ausgeübt.

## D. Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 48

## Übernahme von Dienstkräften des Gewährträgers und der Versorgungslasten

(1) Die bisherigen Leiter der Sparkassen werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglieder des Vorstandes.

(2) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Sparkasse tätigen Beamten und Angestellten des Gewährträgers werden Beamte und Angestellte der Sparkasse, soweit sie nicht zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden. Arbeiter sind unter den gleichen Voraussetzungen von der Sparkasse zu übernehmen.

(3) Die Sparkasse trägt die Versorgungslasten für die ehemaligen Dienstkräfte des Gewährträgers, die bei Eintritt des Versorgungsfalles bei der Sparkasse tätig gewesen sind, sowie die Versorgungslasten für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

## § 49

## Sparkassen mit mehreren Gewährträgern

(1) Hat eine Sparkasse mehrere Gewährträger, so haben diese bis zum 30. Juni 1958 einen Zweckverband zu bilden.

(2) Bis zur Wahl des Sparkassenrates durch die Vertretungskörperschaft des Zweckverbandes nimmt der bisherige Vorstand der Sparkasse die Aufgaben des Sparkassenrates und ein von ihm zu wählender Kreditausschuß die Aufgaben des Kreditausschusses nach diesem Gesetz wahr.

## § 50

## Sonderregelungen

Soweit vor dem 1. Januar 1957 aus Anlaß der Zusammenlegung von Sparkassen Regelungen getroffen sind, die von den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zusammensetzung des Sparkassenrates abweichen, kann der Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister Ausnahmen zulassen.

## § 51

## Änderung der Disziplinarordnung

Die Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter vom 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 335) wird wie folgt geändert:

In § 32 Abs. 1 Buchst. c) und § 116 Abs. 2 Nr. 1 treten an die Stelle der Worte „ehrenamtlichen Sparkassenvorstandsmitglieder“ die Worte „ehrenamtlichen Mitglieder der Sparkassenorgane“.

## § 52

## Durchführung des Gesetzes

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr erläßt im Einvernehmen mit dem Innenminister die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

## § 53

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. Das Reglement, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend. Vom 12. Dezember 1838 — Gesetzesamml. 1839 S. 5 —,
2. das Gesetz betreffend die Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren vom 23. Dezember 1912 — Gesetzesamml. 1913 S. 3 —,
3. die Preußische Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20. Juli/4. August 1932 — Gesetzesamml. S. 241, 275 — in der Fassung der Verordnung vom 14. März 1933 — Gesetzesamml. S. 41 —, 2. Juli

1934 — Gesetzesamml. S. 336 —, 19. November 1934 — Gesetzesamml. S. 434 — und 30. Oktober 1937 — Gesetzesamml. S. 195 —,

4. die Lippische Verordnung über die kommunalen Sparkassen vom 31. Dezember 1932 — Gesetzesamml. 1933 S. 1 — in der Fassung der Verordnung vom 11. März 1936 — Gesetzesamml. S. 557 —.

Düsseldorf, den 7. Januar 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:  
Steinhoff.

Der Innenminister:  
Biernat.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr:  
Dr. Kohlhasse.

— GV. NW. 1958 S. 5.

## 61

## Gesetz

über Grunderwerbsteuerbefreiung für Vertriebene.  
Vom 7. Januar 1958.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

## Grunderwerbsteuerfreiheit

(1) Von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 585) in der Fassung des Gesetzes vom 28. April 1953 (GS. NW. S. 610) sind ausgenommen steuerpflichtige Erwerbsvorgänge (§ 1 des Grunderwerbsteuergesetzes) durch einen Vertriebenen oder Heimatvertriebenen (§§ 1, 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge — Bundesvertriebenengesetz — in der Fassung vom 14. August 1957 — BGBl. I S. 1215 —) zur Beschaffung eines Ersatzes für den durch Vertreibungsmaßnahmen (§ 3 des Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden — Feststellungsgesetz — vom 14. August 1952 — BGBl. I S. 534 —) verlorenen Grundbesitz. Als Verlust von Grundbesitz gilt der Verlust von Grundstücken (§ 2 des Grunderwerbsteuergesetzes) und von Rechten, deren Erwerb nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Grunderwerbsteuergesetzes der Besteuerung unterläge.

(2) Die Steuervergünstigung steht auch den Erben der in Absatz 1 genannten Personen zu, falls sie die in § 9 Abs. 1 des Feststellungsgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Die Steuervergünstigung tritt nicht ein, wenn ein Vertriebener oder Heimatvertriebener oder ein Erbe zur Zeit der Entstehung der Steuerschuld Rechte und Vergünstigungen nach §§ 11 bis 13 des Bundesvertriebenengesetzes nicht in Anspruch nehmen kann.

## § 2

## Umfang der Steuervergünstigung

(1) Die Steuer wird nicht erhoben, soweit der für ihre Berechnung maßgebende Wert (§ 10 des Grunderwerbsteuergesetzes) das Zweifache des Einheitswertes des verlorenen Grundbesitzes nicht übersteigt.

(2) Dem Erben steht die Steuervergünstigung für einen seinem Erbteil entsprechenden Bruchteil des Einheitswertes des verlorenen Grundbesitzes zu. Entsprechendes gilt, wenn der verlorene Grundbesitz zum Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer ähnlichen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, gehört. Der Anteil eines Gesellschafters an dem verlorenen Grundbesitz bestimmt sich nach dem Verhältnis seines Anteils an dem Vermögen der Gesellschaft im Zeitpunkt der Schädigung.

## § 3

## Feststellung und Berechnung von Grundbesitzverlust für Vertriebene und Heimatvertriebene

(1) Steuervergünstigung für Vertriebene und Heimatvertriebene wird gewährt, wenn der Verlust des Grundbesitzes als Vertreibungsschaden im Sinne des § 3 des Feststellungsgesetzes festgestellt worden ist. § 230 des

Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz —LAG—) vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 446) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(2) Die Berechnung des Wertes des verlorenen Grundbesitzes erfolgt nach den Vorschriften des Feststellungsgesetzes und nach den hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(3) Soweit der Vertriebungsschaden nicht im Verlust von Grundstücken, sondern von anderen in § 1 Abs. 1 genannten Rechten besteht, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

#### § 4

##### Antrag auf Steuervergünstigung

(1) Die Steuervergünstigung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann gestellt werden, bis der Steuerbescheid rechtskräftig geworden ist; § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Antragsberechtigt sind Personen, die im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz haben.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Bescheid nach § 36 des Feststellungsgesetzes, soweit er sich auf den verlorenen Grundbesitz bezieht;
- b) in den Fällen des § 3 Abs. 3 ein entsprechender Bescheid der Feststellungsbehörde;
- c) in allen Fällen eine Bescheinigung der Feststellungsbehörde, ob und für welchen Betrag dem Antragsteller bereits Grunderwerbsteuervergünstigung gewährt worden ist.

#### § 5

##### Verfahren

Über den Antrag entscheidet das Finanzamt. Die Entscheidung ist der für den Wohnsitz zuständigen Feststellungsbehörde mitzuteilen.

#### § 6

##### Schlußbestimmungen

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Finanzminister.

(2) Grunderwerbsteuervergünstigungen, die Vertriebene oder Heimatvertriebene in dieser Eigenschaft bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften in Anspruch genommen haben, sind auf eine Vergünstigung nach diesem Gesetz anzurechnen.

#### § 7

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Es ist auf eine Steuerschuld anzuwenden, die vor Inkrafttreten des Gesetzes entstanden ist, wenn bei Inkrafttreten des Gesetzes noch kein rechtskräftiger Steuerbescheid ergangen ist oder die Steuer gestundet war.

Düsseldorf, den 7. Januar 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

Der Finanzminister:

Weyer.

Der Arbeits- und Sozialminister:

Hemsath.

— GV. NW. 1958 S. 10.

#### 342

#### Gesetz

#### über Kosten im Bereich der Justizverwaltung.

Vom 7. Januar 1958.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 357) in der jeweils für die Justizbehörden des Bundes geltenden Fassung.

(2) Ergänzend gelten die §§ 2, 3 und 5 dieses Gesetzes und das anliegende Gebührenverzeichnis.

Anlage

#### § 2

Die Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (RGBl. I S. 298) in der jeweils für die Justizbehörden des Bundes geltenden Fassung gilt für die Einziehung der dort in § 1 Abs. 1 genannten Ansprüche auch insoweit, als diese Ansprüche nicht auf bundesrechtlicher Regelung beruhen.

#### § 3

(1) Zu den Gebühren in Hinterlegungssachen und in sonstigen Justizverwaltungssachen, die nicht in der Justizverwaltungskostenordnung, der Justizbeitreibungsordnung oder in diesem Gesetz geregelt sind, wird ein Zuschlag in Höhe von 20 vom Hundert erhoben. Ausgenommen sind Prüfungsgebühren.

(2) Ein Zuschlag von 20 vom Hundert wird ferner zu den Gebühren der Schiedsmänner erhoben.

(3) Der Zuschlag wird zu der im einzelnen Fall erwachsenden Gebühr erhoben. Dies gilt auch bei Rahmengebühren.

(4) Der Zuschlag wird auf volle 10 Deutsche Pfennig aufgerundet.

#### § 4

§ 45 Satz 2 der Preußischen Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (Gesetzsamml. S. 321) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1924 (Gesetzsamml. S. 747) erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Schreibgebühren richtet sich nach § 91 Abs. 3 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes.“

#### § 5

Soweit landesrechtliche Kostenvorschriften auf bundesrechtliche Kostenvorschriften verweisen, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### § 6

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Landesgesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 574) außer Kraft.

(3) Gebühren und Auslagen sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erheben, wenn sie nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fällig werden.

(4) Soweit vor der Verkündung dieses Gesetzes Kosten nach den bisherigen Vorschriften erhoben worden sind, behält es hierbei sein Bewenden.

Düsseldorf, den 7. Januar 1958.

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:  
Steinhoff.

Der Justizminister:  
Dr. Amelunxen.

**Gebührenverzeichnis**

Anlage (zu § 1 Abs. 2)

| Nr. | Gegenstand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Gebühren                                                                                                                   |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1   | Familienstiftungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                            |
|     | a) Genehmigung und Beaufsichtigung von Familienstiftungen, soweit nicht die Gerichte zuständig sind . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | die gleiche Gebühr, die für die gerichtliche Genehmigung oder Beaufsichtigung nach § 118 der Kostenordnung zu erheben ist. |
|     | b) Aufhebung einer Familienstiftung . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 10 bis 1000 DM                                                                                                             |
| 2   | Feststellungserklärung<br>nach § 1059a Nr. 2, § 1059e, § 1092 Abs. 2, § 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 10 bis 150 DM                                                                                                              |
| 3   | Schuldnerverzeichnis<br>Abschriften und Auszüge nach den Allgemeinen Vorschriften vom 1. August 1955 (Bundesanzeiger Nr. 156 vom 16. August 1955 S. 2) .                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 0,15 DM je Eintragung, mindestens 1,50 DM                                                                                  |
|     | Neben der Gebühr für die Erteilung des Auszuges werden Schreibgebühren nicht erhoben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                            |
|     | Bei laufender Erteilung von Auszügen sind von den Amtsgerichten, die im Jahre voraussichtlich nicht mehr als 100 Eintragungen mitzuteilen haben, die Gebühren in der Regel nicht für jeden Auszug besonders anzusetzen, sondern erst am Schluß des Rechnungsjahres einheitlich abzurechnen. Dabei ist die Mindestgebühr nur dann zu erheben, wenn innerhalb des Abrechnungszeitraums nicht mehr als 10 Eintragungen mitgeteilt worden sind. |                                                                                                                            |

— GV. NW. 1958 S. 11.

**Hinweise auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen**

- Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II — IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes.  
Nr. 134 v. 11. 12. 1957  
Preis: 0,80 DM + 0,15 DM Versandkosten.
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften — AVV — zum Landeszustellungsgesetz (LZG)  
Nr. 136 v. 16. 12. 1957  
Preis: 0,80 DM + 0,15 DM Versandkosten
- Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen (ETB);  
hier: Baugrundnormen DIN 4019 Bl. I  
DIN 4020  
DIN 4021  
DIN 4022 Bl. I u. II  
DIN 4023  
Nr. 138 v. 20. 12. 1957  
Preis: 2,40 DM + 0,15 DM Versandkosten
- Vollzug des G 131;  
hier: Verwendung einheitlicher Vordrucke  
Nr. 139 v. 21. 12. 1957  
Preis: 4,—DM + 0,15 DM Versandkosten
- Ämtlicher Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland  
Nr. 140 v. 23. 12. 1957  
Preis: 0,80 DM + 0,15 DM Versandkosten
- G 131;  
hier: Hinweise zur Anwendung der neuen versorgungsrechtlichen Vorschriften  
Nr. 141 v. 24. 12. 1957  
Preis: 0,80 DM + 0,15 DM Versandkosten
- Ausführungsanweisung zu den §§ 14, 15 und 35 der Gewerbeordnung  
Nr. 142 v. 27. 12. 1957  
Preis: 1,20 DM + 0,15 DM Versandkosten
- Wohnungsbauprogramm 1958 — I. Abschnitt —;  
Änderung der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957;  
Ablösung von Landesdarlehen; Wohnraumzuteilungsbestimmungen  
Nr. 143 v. 28. 12. 1957  
Preis: 2,40 DM + 0,15 DM Versandkosten
- Ausführungsanweisung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen  
Nr. 145 v. 30. 12. 1957  
Preis 2,—DM + 0,15 DM Versandkosten

Bestellungen werden erbeten an die

August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung des Betrags auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf.

— GV. NW. 1958 S. 12.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.**

**Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**